

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Dannebohn in Eibenstock.

44. Jahrgang.

Nr. 2.

Dienstag, den 5. Januar

1897.

Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl. 2 illust. Beilagen) in der Expedition, bei unsern Boten, sowie bei allen Reichs-Postanstalten.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. In- scriptionspreis: die Kleinsp. Seite 10 Pf.

Erlass,

die Anmeldung zur Rekrutirungstammrolle betr.

Die Militärpflichtigen in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg werden aufgefordert, sich gemäß § 25 der Wehrordnung vom 22. November 1888 in der Zeit

vom 15. Januar bis zum 1. Februar 1897

zur Aufnahme in die Rekrutirungstammrolle anzumelden. Die Anmeldung hat bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes zu erfolgen, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

- für alle militärpflichtigen Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbearbeiter, Handlungsdiener, Handwerkersgehilfen, Fabrikarbeiter, Lehrlinge und andere in einem ähnlichen Verhältnisse stehende Militärpflichtige der Ort, in welchem sie in der Lehre, im Dienste oder in Arbeit stehen.
- für militärpflichtige Studierende, Schüler und Jünger sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

Dat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnortes.

Bei der Anmeldung ist von dem im Jahre 1877 geborenen Militärpflichtigen, wenn deren Anmeldung nicht im Geburtsorte selbst erfolgt, das **Geburtszeugniß**, von allen Militärpflichtigen der früheren Altersklassen der **Loosungsschein** vorzulegen.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend, so hat die Anmeldung durch die betreffenden Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren innerhalb des bemerzten Zeitraumes zu erfolgen.

Militärpflichtige, welche die vorgeschriebene Anmeldung zur Rekrutirungstammrolle unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Schwarzenberg, am 3. Januar 1897.

Der Civilvorsitzende der Königlichen Ersatzkommission in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg.

Frhr. v. Wirking.

Nachdem die Abschätzung zu den hiesigen **Communallagen** auf das Jahr 1897 beendet ist, wird das betreffende Cataster vom 7. Januar 1897 ab 14 Tage lang in der Expedition des unterzeichneten Gemeinderaths in der Weise ausgelegt werden, daß jeder Anlagenschlichtige von seiner Abschätzung Einsicht nehmen kann.

Etwasige Reklamationen sind innerhalb der 14tägigen Auslegungsfrist bei dem unterzeichneten Gemeinderathe **schriftlich** anzubringen und mit Angabe von Beweismitteln, bei Vermeidung des Verlustes der letzteren, zu versehen. Reklamationschriften, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, müssen unberücksichtigt bleiben.

Schönheide, am 30. Dezember 1896.

Der Gemeinderath.

In das neue Jahr

hinein dringt die Befürchtung, daß außer der Verstärkung unserer Marine auch eine völlige Neubewaffnung unserer Artillerie notwendig werden könnte, die 100 bis 200 Millionen Mark Kosten verursachen würde. Seit der Zeit, in der das Gerücht zuerst auftrat, ist über die Notwendigkeit einer solchen Neuaufrüstung noch keineswegs mehr Klarheit geschaffen worden. In der öffentlichen Diskussion aber wird mit Recht betont, daß, sobald ein Staat — vielleicht Frankreich — mit dieser revolutionären „Reform“ den Anfang machen wollte, Deutschland alsbald mithin müßte, schon um bei den Franzosen die Empfindung nicht aufkommen zu lassen, daß sie uns überlegen seien. Bei keiner der Feuerkraftleistungen seit 1871 war Deutschland das „Karnikel, das angefangen hat“, und es wird es auch in der Kanonenfrage nicht sein.

Bekanntlich handelt es sich vornehmlich um Einführung eines Schnellfeuergeschützes. Ueber das in Frankreich projektierte System wird im „Hann. Cour.“ von militärischer Seite ausgeführt, daß das in Frage kommende 7,5 Centimeter-Canet-System 6,5 Kilogramm schwere Schrapnell abfeuert, die 300 Kugeln enthalten und mit 600 Meter Anfangsgeschwindigkeit abgehen werden. Das Geschütz hat durchbrochenen Schraubenverschluß für Metallkartuschen, elastische Bodendrehung u. 1740 Kilogramm Gesamtgewicht; es führt 40 Schuß in der Probe und erfordert vier Mann Bedienung. Nach den „Hamb. Nachr.“ soll das Schnellfeuergeschütz bei gehöriger Wirkung noch auf 4000 Meter genügende Geschosswirkungsbeobachtung gestatten. Schon jetzt besitzt die französische Armee je zwei Schnellfeuergeschütz-Batterien pro Armeekorps mit Geschützen von beträchtlichem Kaliber für besondere Zwecke. Die italienische Armee hat ebenfalls einige Schnellfeuergeschütz-Batterien im abessinischen Feldzuge erprobt. Trotz der mannigfachen Vorzüge der Schnellfeuergeschütze ist aber über Zweckdienlichkeit ihrer Einführung in Deutschland das Urtheil doch noch keineswegs abgeschlossen.

Beachtenswerth ist in dieser Beziehung eine Zuschrift der „Hamb. Nachr.“, in der es heißt: „Es fragt sich nun, ob Deutschland ebenfalls zur Einführung der Schnellfeuergeschütze schreiten oder die dazu erforderlichen Summen lieber zur Vermehrung und Verbesserung seines jetzigen Materials verwenden soll. Die deutsche Feldartillerie besitzt ein völlig neues, durch Ridelstahlrohre und eine Vereinfachung ihrer Ladevorrichtung, sowie die Karpenterbremse verbessertes Geschützmaterial, von dem zwar nur ein Theil, etwa drei Batterien per Artillerie-Regiment in den Händen des stehenden Heeres ist, der erforderliche Rest sich jedoch in den Beständen befindet und jederzeit im Falle einer Mobilmachung zur Ausgabe an die Truppen der Feldarmee gelangen kann. Die Mannschaften der Batterien, die die alten Geschütze führen, sind mit dem neuen, sehr leicht zu handhabenden Geschützmaterial ausgebildet und ebenso ein beträchtlicher Theil der Reserve. Auch das Lafettenmaterial ist erneuert und verbessert. An Treffsicherheit, Geschosswirkung und bestirrenden Räumen steht das neue Feldgeschütz völlig auf der Höhe der Zeit. Der Hauptvorzug der Schnellfeuergeschütze dagegen besteht darin, daß sie unter Umständen in taktisch wichtigen Momenten zur Herbeiführung der Entscheidung, jedoch nur bei mit Sicherheit ermitteltem Distanz und sich nicht bewegenden Zielen, eine sehr intensive Feuerwirkung ermöglichen, ihre Nachtheile darin, daß sie infolge ihrer ballistischen Anforderungen, sowie ihres gesteigerten Munitionsverbrauchs ein kleineres Ra-

über und eine größere Munitionsmenge erfordern; die Wirkung ihres einzelnen Schusses ist geringer als die der jetzigen Geschütze. Auch gestatten die Schnellfeuergeschütze nicht die Verwendung der namentlich gegen Truppen hinter Deckungen wichtigen Sprenggranaten. Dazu tritt der Nachtheil des schwierigeren Einschließens. Die zur Zeit im Gebrauch befindlichen Geschütze gestatten ein rascheres und sicheres Einschließen. Das Feuer auf unbefannte, erst durch Einschließen zu ermittelnde Entfernungen aber bildet im Feldkriege die Regel und das Feuer auf bekannte, bereits im Voraus ermittelte Entfernungen die Ausnahme. Auch die Gefahr des Verschleißens ist bei dem Schnellfeuergeschütz groß, da die Batterien nur eine verhältnismäßig beschränkte Munitionsmenge bei sich führen können und ihre sowie die Munition ihrer rückwärtigen Staffeln bald verköstet haben. Ein rascher Munitionsersatz von den hinteren Staffeln der Munitionsabtheilung benachbarter Batterien, wie ihn die Befehlsabtheilung erfordern kann, ist aber erheblich schwieriger als bei der Infanterie.“

Es ist nicht erfreulich, daß das neue Jahr gleich die Kanonenfrage auf die Tagesordnung setzt. Aber wir müssen das Sage eingedient bleiben: „Wer den Frieden will, der halte sich zum Kampfe bereit.“

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Die Subkommission, die mit der Ausarbeitung des neuen Entwurfs einer Handwerkerorganisation betraut worden ist, hat, der „Weber-Ztg.“ zu Folge, ihre Arbeit beendet und die bayerischen Bundesrats-Verfahren genehmigt. In Uebereinstimmung mit dieser Resolution weiß die „Germania“ zu berichten, daß unter den verbündeten Regierungen in allen grundsätzlichen Fragen eine Verständigung erzielt sei; auch die Einrichtung eines obersten Gerichtshofes — unter Wahrung des Vornamensrechtes seitens der obersten Kriegsherrn — als Revisionsgericht sei gesichert. Die Frage, ob Berlin als Sitz dieses obersten Militärgerichtshofes auszuwählen sei, ist dem leitenden Centrumsblatt zufolge noch unentschieden.

— Aus Bayern wird berichtet, daß der Prinzregent nunmehr die Instruktionen für die bayerischen Bundesrats-Bevollmächtigten betreffs der Reform des Militärstrafverfahrens genehmigt habe. In Uebereinstimmung mit dieser Resolution weiß die „Germania“ zu berichten, daß unter den verbündeten Regierungen in allen grundsätzlichen Fragen eine Verständigung erzielt sei; auch die Einrichtung eines obersten Gerichtshofes — unter Wahrung des Vornamensrechtes seitens der obersten Kriegsherrn — als Revisionsgericht sei gesichert. Die Frage, ob Berlin als Sitz dieses obersten Militärgerichtshofes auszuwählen sei, ist dem leitenden Centrumsblatt zufolge noch unentschieden.

— Getreideproduktion und Getreidepreise. Vor einiger Zeit ist mitgetheilt worden, daß zwischen der Reichsverwaltung und den Bundesregierungen Verhandlungen darüber eingeleitet worden seien, in welcher Weise ein umfassenderes Nachrichtenwesen über die in den Produktionsgebieten des Reichs, außerhalb des Großverkehrs an der Börse, gezahlten Getreidepreise sich herstellen lasse. Diese Erörterungen haben nunmehr zu einer Auswahl von Ortschaften geführt, von denen derartige Nachrichten eingesammelt werden sollen. Berücksichtigt sind nach Thunlichkeit solche Plätze, deren Preisbildung, ohne von den täglichen Schwankungen an der Börse unmittelbar beeinflusst zu werden, für einen größeren Wirtschaftsbereich als typisch gelten kann. Es sind vorläufig

u. A. ausgewählt: für Sachsen Pirna, Döbeln, Bautzen, Plauen i. V., Meißen, Borna. Die Marktmissionen in dieser Pläze werden alsbald nach Schluß des Marktes ihre Preisermittlungen über Roggen, Weizen, Gerste und Hafer (je den niedrigsten und höchsten Preis für geringe, mittlere und gute Sorte), soweit thunlich unter überschläglicher Angabe der behandelten Mengen, telegraphisch dem Kaiserlichen Statistischen Amte mittheilen, welches die einzelnen Nachrichten ohne Verzug durch den Reichsanzeiger veröffentlicht und übersichtliche Zusammenstellungen der Wochen-, Monats- u. Preise ausarbeiten wird. Die Bundesregierungen sind vom Reichsanzeiger ersucht worden, die erforderlichen Anordnungen so schnell zu treffen, daß die Einrichtung möglichst vom 1. Januar 1897 ab in Wirksamkeit treten kann, weil mit diesem Zeitpunkt auch das Notirungswesen an den Börsen eine veränderte Gestalt annimmt. Die Erfassung wird ergeben, was zum weiteren Ausbau der Einrichtung noch geschehen kann, wobei namentlich die von Seiten der landwirtschaftlichen Vereinigungen etwa zu äußeren Wünschen zu berücksichtigen sein werden.

— Frankreich. Ueber das neue Feldgeschütz hat man sich in Frankreich noch nicht entschieden; auch das Marineprogramm dürfte erst im Frühjahr reif zur parlamentarischen Behandlung sein. Die Pariser Blätter thun sehr ausgereizt über angebliche deutsche Kriegsvorbereitungen. „Echo des mines“ bringt einen Bericht über von der deutschen Kriegsverwaltung bestellte 7500 Waggons, lieferbar zwischen dem 1. April und 30. September, mit höchstmöglichem Fassungsvermögen. Ein Boulevardblatt fragt: „Ist das der Krieg?“ (Die ganze Nachricht ist — absichtlich oder unabsichtlich — eine Verwechslung mit den vom preuß. Eisenbahnminister bestellten Güterwaggons, die dem Wagenmangel in den Industriebezirken abhelfen sollen.)

Locale und sächsische Nachrichten.

— Eibenstock, 4. Jan. Am 1. d. Mts. waren, wie aus dem Festartikel in der letzten Nummer d. Bl. zu ersehen, hundert Jahre vergangen, seitdem die weltbekannte Handelsfirma E. G. Dörfel Söhne hier selbst als solche zeichnete. Dieser Jubiläumstag ist denn auch in würdigster und feierlichster Weise begangen worden und wurde selbst von Sr. Maj. dem Könige durch Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klasse vom Albrechtsorden an Hrn. Georg Wenzel und des Commerzienrathstitels an Hrn. Wilhelm Dörfel, als den beiden Inhabern der Firma, ausgezeichnet. Wir beschränken uns für heute auf diese kurze Notiz, indem wir einen ausführlichen Bericht über beide Festtage in der nächsten Nummer d. Bl. bringen werden.

— Eibenstock. Unter Bezugnahme der Notiz aus Stollberg in Nr. 154 unseres Blattes, betr. den Pferdeversicherungsverein für das Erzgebirge, sei noch ergänzend hinzugefügt, daß für den hiesigen Amtsgerichtsbezirk Hr. Alban Weichner zum Vertrauensmann dieses Vereins ernannt worden ist und derselbe auf Verlangen jedem Interessenten kostenlose Auskunft erteilt.

— Eibenstock. (Eingekandt.) Es ist bereits ein halbes Jahr verfloßen, seitdem der Ertrag aus dem Erzgebirge, um dessen Zustandekommen der damalige Vertreter des hiesigen Handwerkervereins Herr Schlofferstr. E. C. Forst sich große Verdienste erworben hatte, zur Ausstellung nach Dresden abgelassen wurde. Allen Theilnehmern wird noch in lebendiger Erinnerung sein, mit welcher Liebe die Erzgebirger